

H 13614

53

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2005	Ausgegeben zu Wiesbaden am 9. Februar 2005	Nr. 3
Tag	Inhalt	Seite
31. 1. 05	Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze <i>Ändert GVBl. II 331-1, 332-1, 300-5, 331-6, 330-40, 333-7, 41-16, 330-43, 334-7</i>	54
2. 2. 05	Siebentes Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz <i>Ändert GVBl. II 213-1</i>	73
31. 1. 05	Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz <i>Ändert GVBl. II 305-57</i>	74
19. 1. 05	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unter Verwendung von Luftfahrzeugen..... <i>Ändert GVBl. II 882-34</i>	86

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze
Vom 31. Januar 2005

Artikel 1¹⁾
Änderung der
Hessischen Gemeindeordnung

Die Hessische Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506, 514), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht wird nach der Angabe „Erster Abschnitt: Haushaltswirtschaft ... §§ 92 bis 114“ folgende Angabe eingefügt:

„Erster Titel: Gemeinsame Vorschriften	§§ 92 bis 93
Zweiter Titel: Haushaltswirtschaft mit Verwaltungs- buchführung	§§ 94 bis 114
Dritter Titel: Haushaltswirtschaft mit doppelter Buchführung	§§ 114a bis 114u“

2. In § 8b Abs. 2 Nr. 5 wird nach dem Wort „Jahresrechnung“ die Angabe „oder des Jahresabschlusses (§§ 112 und 114s)“ eingefügt.

- 2a. Nach § 11 wird als § 11a eingefügt:

„ § 11a
Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieses Gesetzes werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.“

3. In § 23 Abs. 2 Nr. 6 werden die Worte „Vormundschaften oder Pflegschaften“ durch die Worte „Vormundschaften, Pflegschaften oder Betreuungen“ ersetzt.
4. In § 24a Abs. 2 werden die Worte „fünfhundert Deutsche Mark“ durch die Worte „eintausend Euro“ ersetzt.

5. § 25 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nr. 2 wird als Nr. 2a eingefügt:
- „2a. der eingetragene Lebenspartner,“

- bb) Nach Nr. 6 wird als Nr. 6a eingefügt:

„6a. eingetragene Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der eingetragenen Lebenspartner,“

- b) In Satz 2 wird nach Nr. 1 als Nr. 1a eingefügt:

„1a. in den Fällen der Nr. 2a, 3 und 6a die die Beziehung begründende eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,“

6. § 35a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „es anzunehmen oder“ durch die Worte „oder es“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „der Annahme und“ durch die Worte „oder der“ ersetzt.

7. § 36a Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Gemeindevertretern bestehen.“

8. § 38 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „fünfzehn“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„In der niedrigsten Einwohnergrößenklasse kann die Zahl der Gemeindevertreter bis auf 11 abgesenkt werden.“

9. § 39 Abs. 1d erhält folgende Fassung:

„(1d) Bei der Ermittlung der Bewerber für die Stichwahl und bei der Stichwahl entscheidet bei gleicher Zahl an gültigen Stimmen das Wahlleiter in der Sitzung des Wahlausschusses zu ziehende Los.“

10. § 43 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ehe“ die Worte „oder durch eingetragene Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

- b) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Muss ein hauptamtlicher Beigeordneter ausscheiden, ist er in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen.“

¹⁾ Ändert GVBl. II 331-1

11. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Dem Bürgermeister wird die Urkunde bei der Einführung von seinem Amtsvorgänger ausgehändigt, sofern sich jener noch im Amt befindet.“
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Den Beigeordneten wird die Urkunde vom Bürgermeister überreicht.“
 - b) In Abs. 3 wird das Wort „Beamte“ durch das Wort „Beigeordnete“ ersetzt.
12. § 51 Nr. 8 und 9 erhalten folgende Fassung:
- „8. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben nach näherer Maßgabe der §§ 100 und 114g,
 9. die Beratung der Jahresrechnung (§ 112) oder des Jahresabschlusses (§ 114s) und die Entlastung des Gemeindevorstands,“
13. In § 60 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „einhundert Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzig Euro“ ersetzt.
14. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 5 werden die Worte „eines Ausschusses“ durch die Worte „der Ausschüsse“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 1 wird nach der Angabe „§§ 52 bis 55,“ die Angabe „§ 57 Abs. 2,“ eingefügt.
15. In § 73 Abs. 1 Satz 3 werden nach der Angabe „§ 39 Abs. 1“ ein Komma und die Angabe „§ 39a Abs. 1“ eingefügt.
16. § 76 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird nach dem Wort „von“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 6 wird folgender Satz angefügt:
„§ 63 findet keine Anwendung.“
 - b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.
 - d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung gestellten Antrages und eines mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung zu fassenden Beschlusses; § 63 findet keine Anwendung.“
17. § 81 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Beschluss bedarf der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter.“
18. § 82 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:
„Werden keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen oder werden weniger Bewerber zur Wahl zugelassen, als Sitze zu verteilen sind, findet eine Wahl nicht statt; die Einrichtung des Ortsbeirats entfällt für die Dauer der nachfolgenden Wahlzeit.“
 - b) In Abs. 5 Satz 1 werden nach den Worten „und einen“ die Worte „oder mehrere“ eingefügt.
19. Dem § 86 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Werden keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen oder werden weniger Bewerber zur Wahl zugelassen, als Sitze zu verteilen sind, findet eine Wahl nicht statt; die Einrichtung des Ausländerbeirats entfällt für die Dauer der nachfolgenden Wahlzeit.“
20. Vor § 92 wird die Überschrift „Erster Titel: Gemeinsame Vorschriften“ eingefügt.

21. § 92 wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Die Haushaltswirtschaft ist nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung zu führen. In der Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt wird. Auf die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung sind die Bestimmungen des Zweiten Titels dieses Abschnitts, auf die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung sind die Bestimmungen des Dritten Titels dieses Abschnitts anzuwenden.“

b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein. Ist der Haushaltsausgleich nicht möglich, ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Es ist von der Gemeindevertretung zu beschließen und der Aufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen.“

22. Nach § 93 wird die Überschrift „Zweiter Titel: Haushaltswirtschaft mit Verwaltungsbuchführung“ eingefügt.

23. § 98 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 werden nach dem Wort „entstehen“ die Worte „oder ein veranschlagter Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen“ eingefügt.

b) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Haushaltsstellen“ die Worte „oder einzelnen vorgegebenen Finanzrahmen (Budget)“ eingefügt.

24. In § 102 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „überplanmäßig“ die Wörter „oder außerplanmäßig“ eingefügt.

25. § 108 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Erwerb und Verwaltung von Vermögen, Wertansätze“

b) Nach Abs. 2 werden folgende Abs. 3 bis 5 angefügt:

„(3) Die Gemeinde hat zum 1. Januar 2009 eine Eröffnungsbilanz aufzustellen, in der die Vermögensgegenstände und Schulden mit ihren Werten unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur vollständig aufzunehmen sind. Die Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, die Verbindlich-

keiten zu ihrem Rückzahlungsbeitrag und die Rückstellungen in Höhe des Betrages anzusetzen, der nach sachgerechter Beurteilung notwendig ist. Dies gilt auch für die Schlussbilanz, die erstmals zum 31. Dezember 2009 und danach zum 31. Dezember eines jeden Haushaltsjahres aufzustellen ist.

(4) In der Eröffnungsbilanz dürfen die Vermögensgegenstände und Schulden auch mit den Werten angesetzt werden, die vor dem 1. Januar 2005 sachgerecht ermittelt worden sind; etwaige Wertminderungen sind zu berücksichtigen.

(5) Ergibt sich bei der Aufstellung der Bilanz für ein späteres Haushaltsjahr, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände oder Schulden nicht oder fehlerhaft angesetzt worden sind, so ist in der späteren Bilanz der Wertansatz zu berichtigen oder der unterlassene Ansatz nachzuholen; dies gilt auch, wenn die Vermögensgegenstände oder Schulden am Bilanzstichtag nicht mehr vorhanden sind, jedoch nur für die auf die Vermögensänderung folgende Bilanz. Eine Berichtigung kann letztmalig in der vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Bilanz vorgenommen werden. Vorherige Bilanzen sind nicht zu berichtigen.“

26. Dem § 109 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Ausnahmen von dem Gebot des vollen Wertersatzes nach Abs. 1 Satz 2 sind im öffentlichen Interesse zulässig. Bei Nutzungsüberlassungen nach Abs. 2 entscheidet der Gemeindevorstand; die Entscheidung ist der Gemeindevertretung mitzuteilen.“

27. In § 110 Abs. 4 werden nach dem Wort „Ehe“ die Worte „oder durch eingetragene Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

28. In § 112 Abs. 2 werden nach dem Wort „aufstellen“ die Worte „und die Gemeindevertretung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der Jahresrechnung unterrichten“ eingefügt.

29. Nach § 114 wird folgender Dritter Titel eingefügt:

„Dritter Titel:

Haushaltswirtschaft mit doppelter Buchführung

§ 114a

Haushaltssatzung

(1) Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

(2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung

1. des Haushaltsplans

- a) im Ergebnishaushalt unter Angabe des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres sowie des sich daraus ergebenden Saldos,
- b) im Finanzhaushalt unter Angabe des Gesamtbetrages der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus der Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit sowie des sich daraus ergebenden Saldos,
- c) des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung),
- d) des Gesamtbetrages der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),

2. des Höchstbetrages der Kassenkredite,

3. der Steuersätze, die für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind.

Sie kann weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Erträge, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen und den Stellenplan des Haushaltsjahres beziehen.

(3) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Sie kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.

(4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr, soweit für einzelne Bereiche durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 114b

Haushaltsplan, Haushaltsausgleich

(1) Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist nach Maßgabe dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für die Haushaltsführung verbindlich.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich

1. anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen,
2. entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen und
3. benötigten Verpflichtungsermächtigungen.

Die Vorschriften über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Sondervermögen der Gemeinde bleiben unberührt.

(3) Der Haushaltsplan ist in einen Ergebnishaushalt und in einen Finanzhaushalt zu gliedern. Der Stellenplan für die Beamten, Angestellten und Arbeiter ist Teil des Haushaltsplans.

(4) Der Ergebnishaushalt gilt als ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge ebenso hoch ist wie der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen.

§ 114c

Wirkungen des Haushaltsplans

(1) Der Haushaltsplan ermächtigt den Gemeindevorstand, Aufwendungen und Auszahlungen zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

(2) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 114d

Erlass der Haushaltssatzung

Für den Erlass der Haushaltssatzung gilt § 97 entsprechend.

§ 114e

Nachtragssatzung

(1) Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden, die bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist.

(2) Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen oder ein veranschlagter Fehlbedarf sich wesentlich erhöhen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,
2. sich zeigt, dass im Finanzhaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,
3. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen bei einzelnen Ansätzen oder einzelnen vorgegebenen Finanzrahmen (Budget) in einem im Verhältnis zu den gesamten Aufwendungen und Auszahlungen erheblichen Umfang geleistet werden müssen,

4. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder
5. Beamte, Angestellte oder Arbeiter eingestellt, befördert oder in eine höhere Vergütungs- oder Lohngruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die hierzu notwendigen Stellen nicht enthält.

(3) Abs. 2 Nr. 2 bis 5 findet keine Anwendung auf

1. den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens und Baumaßnahmen, für die unerhebliche Auszahlungen zu leisten sind, sowie auf Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, die unabweisbar sind,
2. die Umschuldung von Krediten,
3. Abweichungen vom Stellenplan und die Leistung höherer Personalaufwendungen und Auszahlungen, soweit sie aufgrund des Besoldungs- und Tarifrechts zwingend erforderlich sind,
4. nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden und nicht zu Auszahlungen führen.

(4) Im Übrigen gilt § 97 entsprechend.

§ 114f

Vorläufige Haushaltsführung

(1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, so darf die Gemeinde

1. nur die finanziellen Leistungen erbringen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Finanzhaushalts fortsetzen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren,
2. die Steuern, deren Sätze für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind, nach den Sätzen des Vorjahres erheben,
3. Kredite umschulden.

(2) Reichen die Finanzmittel für die Fortsetzung der Bauten, der Beschaffungen und der sonstigen Leistungen des Finanzhaushalts nach Abs. 1 Nr. 1 nicht aus, so darf die Gemeinde Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Viertel der in der Haushaltssatzung des Vorjahres festgesetzten Kredite aufnehmen.

(3) Der Stellenplan des Vorjahres gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das neue Haushaltsjahr bekannt gemacht ist.

§ 114g

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Gemeindevorstand, soweit die Gemeindevertretung keine andere Regelung trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen nach Umfang und Bedeutung erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung; im Übrigen ist der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben.

(2) Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden, sind überplanmäßige Auszahlungen auch dann zulässig, wenn ihre Deckung im laufenden Jahr nur durch Erlass einer Nachtragssatzung möglich wäre, die Deckung aber im folgenden Jahr gewährleistet ist. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Abs. 1 und 2 gelten auch für Maßnahmen, durch die überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entstehen können.

(4) Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, gelten nicht als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen.

(5) § 114e Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 114h

Ergebnis- und Finanzplanung

(1) Die Gemeinde hat ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde zu legen. Das erste Planungsjahr ist das laufende Haushaltsjahr.

(2) In der Ergebnis- und Finanzplanung sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Aufwendungen sowie der Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und die Deckungsmöglichkeiten darzustellen. Die für das Kommunalrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister hat hierzu im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister der Finanzen rechtzeitig Orientierungsdaten bekannt zu geben.

(3) Als Grundlage für die Ergebnis- und Finanzplanung stellt der Gemeindevorstand den Entwurf eines Investitionsprogramms auf. Das Investitionsprogramm wird von der Ge-

meindevertretung beschlossen. Ist ein Beigeordneter für die Verwaltung des Finanzwesens bestellt, so bereitet er den Entwurf vor. Er ist berechtigt, seine abweichende Stellungnahme zu dem Entwurf des Gemeindevorstands der Gemeindevertretung vorzulegen.

(4) Die Ergebnis- und Finanzplanung ist der Gemeindevertretung spätestens mit dem Entwurf der Haushaltssatzung zur Unterrichtung vorzulegen.

(5) Die Ergebnis- und Finanzplanung und das Investitionsprogramm sind jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

(6) Die Gemeinde soll rechtzeitig geeignete Maßnahmen treffen, die nach der Ergebnis- und Finanzplanung erforderlich sind, um eine geordnete Haushaltsentwicklung unter Berücksichtigung ihrer voraussichtlichen Leistungsfähigkeit in den einzelnen Planungsjahren zu sichern.

§ 114i

Verpflichtungsermächtigungen

(1) Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dürfen unbeschadet des Abs. 5 nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen dürfen in der Regel nur zu Lasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre veranschlagt werden, in Ausnahmefällen bis zum Abschluss einer Maßnahme; sie sind nur zulässig, wenn die Finanzierung der aus ihrer Inanspruchnahme entstehenden Auszahlungen in den künftigen Haushalten gesichert erscheint.

(3) Verpflichtungsermächtigungen gelten bis zum Ende des Haushaltsjahres und, wenn die Haushaltssatzung für das folgende Haushaltsjahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zur Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung.

(4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind. § 114j Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Verpflichtungen im Sinne des Abs. 1 dürfen überplanmäßig oder außerplanmäßig eingegangen werden, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird. § 114g Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 114j

Kredite

(1) Kredite dürfen unbeschadet des § 93 Abs. 3 nur im Finanzhaushalt und nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Über die Aufnahme und die Kreditbedingungen entscheidet die Gemeindevertretung, soweit sie keine andere Regelung trifft.

(2) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). Die Genehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Die Genehmigung ist in der Regel zu versagen, wenn festgestellt wird, dass die Kreditverpflichtungen nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Einklang stehen.

(3) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht wird, bis zur Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung.

(4) Die Aufnahme der einzelnen Kredite, deren Gesamtbetrag nach Abs. 2 genehmigt worden ist, bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Einzelgenehmigung),

1. wenn die Kreditaufnahmen nach § 19 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), beschränkt worden sind,
2. wenn sich die Aufsichtsbehörde dies im Einzelfall wegen der Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in der Gesamtgenehmigung vorbehalten hat.

Im Fall der Nr. 1 kann die Genehmigung nur nach Maßgabe der Kreditbeschränkungen versagt werden.

(5) Die für das Kommunalrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister kann im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister der Finanzen durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die Aufnahme von Krediten von der Genehmigung (Einzelgenehmigung) der Aufsichtsbehörde abhängig gemacht wird mit der Maßgabe, dass die Genehmigung versagt werden kann, wenn die Kreditbedingungen die Entwicklung am Kreditmarkt ungünstig beeinflussen oder die Versorgung der

Gemeinden mit Krediten zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen stören könnten. Eine Rechtsverordnung nach Satz 1 ist unverzüglich nach ihrer Verkündung dem Landtag mitzuteilen. Sie ist aufzuheben, wenn es der Landtag verlangt.

(6) Die Aufnahme eines vom Land Hessen gewährten Kredits bedarf keiner Einzelgenehmigung, wenn an der Bewilligung die für das Kommunalrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister beteiligt ist.

(7) Die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt, bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 6 gelten sinngemäß. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich für die Begründung von Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltung.

(8) Die Gemeinde darf zur Sicherung des Kredits oder einer Zahlungsverpflichtung nach Abs. 7 keine Sicherheiten bestellen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht.

§ 114k

Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte

(1) Die Gemeinde darf keine Sicherheiten zugunsten Dritter bestellen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Die Gemeinde darf Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Rechtsgeschäfte bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, soweit sie nicht im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossen werden; § 114j Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Abs. 2 gilt sinngemäß für Rechtsgeschäfte, die den in Abs. 2 genannten Rechtsgeschäften wirtschaftlich gleichkommen, insbesondere für die Zustimmung zu Rechtsgeschäften Dritter, aus denen der Gemeinde in künftigen Haushaltsjahren Verpflichtungen zu finanziellen Leistungen erwachsen können.

(4) Für Rechtsgeschäfte der in Abs. 1 bis 3 beschriebenen Art, die von der Gemeinde zur Förderung des Städte- und Wohnungsbaus abgeschlossen werden oder die für den Haushalt der Gemeinde keine besondere Belastung bedeuten, ist keine Genehmigung erforderlich.

§ 114l

Kassenkredite

Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Gemeinde

Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Bekanntmachung der neuen Haushaltssatzung.

§ 114m

Liquiditätssicherung, Rücklagen, Rückstellungen

(1) Die Gemeinde hat ihre stetige Zahlungsfähigkeit sicherzustellen.

(2) Überschüsse der Ergebnisrechnung sind den Rücklagen zuzuführen, soweit nicht Fehlbeträge aus Vorjahren auszugleichen sind. Rücklagen können auch aus zweckgebundenen Erträgen sowie für sonstige Zwecke gebildet werden.

(3) Die Bildung von Rücklagen darf, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur unterbleiben, wenn anderenfalls der Ausgleich des Haushalts gefährdet wäre.

(4) Für ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen sind Rückstellungen in angemessener Höhe zu bilden.

§ 114n

Haushaltswirtschaftliche Sperre

Wenn die Entwicklung der Erträge, der Einzahlungen, der Aufwendungen oder der Auszahlungen es erfordert, kann der Gemeindevorstand es von seiner Einwilligung abhängig machen, ob Verpflichtungen eingegangen oder Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden.

§ 114o

Erwerb und Verwaltung von Vermögen, Wertansätze

Für den Erwerb und die Verwaltung von Vermögensgegenständen und für die Wertansätze in der Bilanz gilt § 108 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Eröffnungsbilanz und die erstmalige Schlussbilanz auch zu einem jeweils früheren Zeitpunkt aufgestellt werden können.

§ 114p

Veräußerung von Vermögen

Für die Veräußerung von Vermögen gilt § 109 entsprechend.

§ 114q

Gemeindekasse

Für die Gemeindekasse gilt § 110 entsprechend.

§ 114r

Übertragung von Kassengeschäften,
Automation

Für die Übertragung von Kassengeschäften und die Automation gilt § 111 entsprechend.

§ 114s

Jahresabschluss, konsolidierter
Jahresabschluss, Gesamtabschluss

(1) Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darzustellen.

(2) Der Jahresabschluss besteht aus

1. der Vermögensrechnung (Bilanz),
2. der Ergebnisrechnung und
3. der Finanzrechnung.

(3) Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

(4) Dem Jahresabschluss sind als Anlagen beizufügen

1. ein Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern sind, mit Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie
2. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

(5) Der Jahresabschluss der Gemeinde ist mit den Jahresabschlüssen

1. der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden,
2. der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, ausgenommen die Sparkassen und Sparkassenzweckverbände, an denen die Gemeinde beteiligt ist; für mittelbare Beteiligungen gilt § 290 des Handelsgesetzbuches,
3. der Zweckverbände und Arbeitsgemeinschaften nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit mit kaufmännischer Rechnungslegung, bei denen die Gemeinde Mitglied ist,
4. der rechtlich selbstständigen kommunalen Stiftungen mit kaufmännischer Rechnungslegung,

5. der Aufgabenträger mit kaufmännischer Rechnungslegung, deren finanzielle Grundlage wegen rechtlicher Verpflichtung wesentlich durch die Gemeinde gesichert wird,

zusammenzufassen. Die Gemeinde darf die Zusammenfassung mit ihrem ersten und zweiten Jahresabschluss nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz unterlassen. Dem zusammengefassten Jahresabschluss ist ein Anhang (Abs. 4 Nr. 1) beizufügen. Die Jahresabschlüsse der in Satz 1 genannten Aufgabenträger müssen nicht einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung nach Abs. 1 Satz 4 von nachrangiger Bedeutung sind.

(6) Die Gemeinde hat bei den in Abs. 5 genannten Aufgabenträgern darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, von diesen alle Informationen und Unterlagen zu verlangen, die sie für die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse nach Abs. 5 für erforderlich hält.

(7) Die Jahresabschlüsse der Aufgabenträger nach Abs. 5, bei denen der Gemeinde die Mehrheit der Stimmrechte zusteht, sind entsprechend den §§ 300 bis 309 des Handelsgesetzbuches in die Zusammenfassung nach Abs. 5 einzubeziehen. Die Jahresabschlüsse der Aufgabenträger nach Abs. 5, bei denen der Gemeinde nicht die Mehrheit der Stimmrechte zusteht, sind entsprechend den §§ 311 und 312 des Handelsgesetzbuches in die Zusammenfassung nach Abs. 5 einzubeziehen.

(8) Der zusammengefasste Jahresabschluss ist um eine Kapitalflussrechnung zu ergänzen und durch einen Bericht zu erläutern (Gesamtabschluss). Dem Bericht sind Angaben zu den Jahresabschlüssen der Aufgabenträger nach Abs. 5 Satz 1, die nicht in die Zusammenfassung einbezogen sind, anzufügen.

(9) Der Gemeindevorstand soll den Jahresabschluss der Gemeinde innerhalb von vier Monaten, den zusammengefassten Jahresabschluss und den Gesamtabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und die Gemeindevertretung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse unterrichten.

§ 114t

Vorlage an Gemeindevertretung

Nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt (§ 128) legt der Gemeindevorstand den Jahresabschluss, den zusammengefassten Jahresabschluss und den Gesamtabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

§ 114u
Entlastung

(1) Die Gemeindevertretung beschließt über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss, zusammengefassten Jahresabschluss und Gesamtabschluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und entscheidet zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstands. Verweigert die Gemeindevertretung die Entlastung oder spricht sie die Entlastung mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben.

(2) Der Beschluss über den Jahresabschluss, den zusammengefassten Jahresabschluss und den Gesamtabschluss sowie die Entlastung ist öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung ist der Jahresabschluss, der zusammengefasste Jahresabschluss und der Gesamtabschluss mit dem Rechenschaftsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Der Beschluss nach Satz 1 ist mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.“

30. § 121 erhält folgende Fassung:

„§ 121

Wirtschaftliche Betätigung

(1) Die Gemeinde darf sich wirtschaftlich betätigen, wenn

1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Soweit Tätigkeiten vor dem 1. April 2004 ausgeübt wurden, sind sie ohne die in Satz 1 Nr. 3 genannten Einschränkungen zulässig.

(2) Als wirtschaftliche Betätigung gelten nicht Tätigkeiten

1. zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
2. auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung sowie
3. zur Deckung des Eigenbedarfs.

Auch diese Unternehmen und Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können ent-

sprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden.

(3) Die für das Kommunalrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Unternehmen und Einrichtungen, die Tätigkeiten nach Abs. 2 wahrnehmen und die nach Art und Umfang eine selbstständige Verwaltung und Wirtschaftsführung erfordern, ganz oder teilweise nach den für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu führen sind; hierbei können auch Regelungen getroffen werden, die von einzelnen für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften abweichen.

(4) Ist eine Betätigung zulässig, sind verbundene Tätigkeiten, die üblicherweise im Wettbewerb zusammen mit der Haupttätigkeit erbracht werden, ebenfalls zulässig; mit der Ausführung dieser Tätigkeiten sollen private Dritte beauftragt werden, soweit das nicht unwirtschaftlich ist.

(5) Die Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes ist zulässig, wenn

1. bei wirtschaftlicher Betätigung die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und
2. die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Bei gesetzlich liberalisierten Tätigkeiten gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den maßgeblichen Vorschriften eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.

(6) Vor der Entscheidung über die Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung von wirtschaftlichen Unternehmen sowie über eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung ist die Gemeindevertretung auf der Grundlage einer Markterkundung umfassend über die Chancen und Risiken der beabsichtigten unternehmerischen Betätigung sowie über deren zu erwartende Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Vor der Befassung in der Gemeindevertretung ist den örtlichen Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern sowie Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit ihr Geschäftsbereich betroffen ist. Die Stellungnahmen sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

(7) Die Gemeinden haben mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung noch die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können.

(8) Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde sind so zu führen, dass sie einen Überschuss für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit

dies mit der Erfüllung des öffentlichen Zwecks in Einklang zu bringen ist. Die Erträge jedes Unternehmens sollen mindestens so hoch sein, dass

1. alle Aufwendungen und kalkulatorischen Kosten gedeckt werden,
2. die Zuführungen zum Eigenkapital (Rücklagen) ermöglicht werden, die zur Erhaltung des Vermögens des Unternehmens sowie zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung notwendig sind und
3. eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erzielt wird.

Lieferungen und Leistungen von anderen Unternehmen und Verwaltungszweigen der Gemeinde an das Unternehmen sowie Lieferungen und Leistungen des Unternehmens an andere Unternehmen und Verwaltungszweige der Gemeinde sind kostendeckend zu vergüten.

(9) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht errichten, übernehmen oder betreiben. Für das öffentliche Sparkassenwesen verbleibt es bei den besonderen Vorschriften.“

31. § 122 wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Eine Aktiengesellschaft soll die Gemeinde nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn der öffentliche Zweck des Unternehmens nicht ebenso gut in einer anderen Rechtsform erfüllt werden kann.“

b) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden Abs. 4 bis 6.

c) Im neuen Abs. 4 Nr. 2 wird die Angabe „(§ 127a)“ durch die Angabe „(§ 121 Abs. 8)“ ersetzt.

d) Im neuen Abs. 5 wird die Angabe „und 2“ durch die Angabe „bis 3“ ersetzt.

32. § 123 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „ihr“ die Worte „und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan“ eingefügt.

b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „soweit ihr Interesse dies erfordert,“ gestrichen.

33. Nach § 123 wird als § 123a eingefügt:

„§ 123a

Beteiligungsbericht und Offenlegung

(1) Die Gemeinde hat zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unterneh-

men in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen. In dem Bericht sind alle Unternehmen aufzuführen, bei denen die Gemeinde mindestens über den fünften Teil der Anteile verfügt.

(2) Der Beteiligungsbericht soll mindestens Angaben enthalten über

1. den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
2. den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
3. die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, die Kreditaufnahmen, die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten,
4. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 für das Unternehmen.

Gehören einer Gemeinde Anteile an einem Unternehmen in dem in § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes bezeichneten Umfang, hat sie darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrats oder einer ähnlichen Einrichtung jährlich der Gemeinde die ihnen jeweils im Geschäftsjahr gewährten Bezüge mitteilen und ihrer Veröffentlichung zustimmen. Diese Angaben sind in den Beteiligungsbericht aufzunehmen. Soweit die in Satz 2 genannten Personen ihr Einverständnis mit der Veröffentlichung ihrer Bezüge nicht erklären, sind die Gesamtbezüge so zu veröffentlichen, wie sie von der Gesellschaft nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in den Anhang zum Jahresabschluss aufgenommen werden.

(3) Der Beteiligungsbericht ist in der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung zu erörtern. Die Gemeinde hat die Einwohner über das Vorliegen des Beteiligungsberichtes in geeigneter Form zu unterrichten. Die Einwohner sind berechtigt, den Beteiligungsbericht einzusehen.“

34. In § 125 Abs. 1 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

„Vorbehaltlich entgegenstehender zwingender Rechtsvorschriften haben sie den Gemeindevorstand über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.“

35. § 127a wird aufgehoben.

36. Die bisherigen §§ 127b und 127c werden §§ 127a und 127b.

37. Im neuen § 127a Abs. 2 wird die Angabe „§ 122 Abs. 4“ durch „§ 122 Abs. 5“ ersetzt.

38. § 128 erhält folgende Fassung:

„ § 128

Prüfung des Jahresabschlusses und der Jahresrechnung

(1) Das Rechnungsprüfungsamt prüft die Jahresrechnung oder den Jahresabschluss, den zusammengefassten Jahresabschluss und den Gesamtabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben, den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. die Anlagen zur Jahresrechnung oder zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
5. die Jahresabschlüsse nach § 114s ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellen,
6. ob die Berichte nach §§ 112 Abs. 1 und 114s Abs. 3 und 8 eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermitteln.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt fasst das Ergebnis seiner Prüfung in einem Schlussbericht zusammen.“

39. § 130 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „muß Beamter sein und“ werden gestrichen.
- b) Nach dem Wort „Ehe“ werden die Worte „oder durch eingetragene Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

40. In § 131 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Prüfung“ die Worte „des Jahresabschlusses und“ eingefügt.

41. § 133 erhält folgende Fassung:

„ § 133

Zulassung von Ausnahmen

Das für das Kommunalrecht zuständige Ministerium kann im Interesse der Weiterentwicklung des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens im Einzelfall von den Regelungen über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan, den Stel-

lenplan, die Jahresrechnung, den Jahresabschluss, die örtliche Rechnungsprüfung, zum Gesamtdeckungsprinzip, zur Deckungsfähigkeit und zur Buchführung sowie zu anderen Regelungen, die hiermit im Zusammenhang stehen, Ausnahmen zulassen. Dies gilt auch für die nach § 154 erlassenen Regelungen. Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.“

42. In § 134 Abs. 2 wird die Angabe „§ 127c“ durch die Angabe „§ 127b“ ersetzt.

43. § 154 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„1. Inhalt und Gestaltung des Haushaltsplans, der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und des Investitionsprogramms sowie die Haushaltsführung, die Haushaltsüberwachung und die Haushaltsversicherung; dabei kann bestimmt werden, dass Einnahmen und Ausgaben oder Einzahlungen und Auszahlungen, deren Kosten ein Dritter trägt oder die von einer zentralen Stelle angenommen oder ausgezahlt werden, nicht im Haushalt der Gemeinde abzuwickeln sind und dass für Sanierungs-, Entwicklungs- und Umlegungsmaßnahmen Sonderrechnungen zu führen sind,

2. die Veranschlagung von Einnahmen, Ausgaben, Einzahlungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für einen vom Haushaltsjahr abweichenden Wirtschaftszeitraum,

3. die Bildung einer Liquiditätsreserve sowie die Bildung, vorübergehende Inanspruchnahme und Verwendung von Rücklagen und Rückstellungen,

4. die Erfassung, den Nachweis, die Bewertung, die Fortschreibung und die Abschreibung der Vermögensgegenstände und der Schulden,“

bb) Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. Inhalt und Gestaltung der Jahresrechnung, des Jahresabschlusses, des konsolidierten Jahresabschlusses

- ses und des Gesamtabschlusses sowie die Abdeckung von Fehlbeträgen,"
- cc) Nr. 10 erhält folgende Fassung:
- „10. die Anwendung der Vorschriften für das Haushalts- und Rechnungswesen nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung,"
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nr. 2 wird als neue Nr. 3 eingefügt:
- „3. die Beschreibung und Gliederung der Produktbereiche und Produktgruppen,"
- bb) Die bisherigen Nr. 3 bis 5 werden Nr. 4 bis 6.
- cc) Nr. 6 erhält folgende Fassung:
- „6. die Zahlungsanordnungen, die Buchführung, den Kontenrahmen, die Jahresrechnung und ihre Anlagen, den Jahresabschluss, den konsolidierten Jahresabschluss sowie den Gesamtabschluss und deren Anlagen,"
- dd) Nach Nr. 6 wird folgende Nr. 7 angefügt:
- „7. die Kosten- und Leistungsrechnung."
44. In § 156 wird die Angabe „am 31. Dezember 2005" durch die Angabe „mit Ablauf des 31. Dezember 2011" ersetzt.
- Artikel 2³⁾**
Änderung der Hessischen Landkreisordnung
- Die Hessische Landkreisordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506, 514), wird wie folgt geändert:
1. Nach § 10 wird als § 10a eingefügt:
- „§ 10a
Funktionsbezeichnungen
- Funktionsbezeichnungen dieses Gesetzes werden in weiblicher oder männlicher Form geführt."
2. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Der Kreistag bestimmt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder den Sitz der Kreisverwaltung. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der oberen Aufsichtsbehörde."
3. § 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „fünfzehn" durch das Wort „zwölf" ersetzt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „In der niedrigsten Einwohnergrößenklasse kann die Zahl der Kreistagsabgeordneten bis auf 41 abgesenkt werden."
4. § 26a Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
- „Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Kreistagsabgeordneten bestehen."
5. § 28a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „, es anzunehmen oder" durch die Worte „oder es" ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „, der Annahme und" durch die Worte „oder der" ersetzt.
6. § 30 Nr. 7 und 8 erhalten folgende Fassung:
- „7. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben nach näherer Maßgabe der §§ 100 oder 114g der Hessischen Gemeindeordnung,
8. die Beratung der Jahresrechnung (§ 112) oder des Jahresabschlusses (§ 114s) und die Entlastung des Kreisausschusses,"
7. § 37 Abs. 1d erhält folgende Fassung:
- „(1d) Bei der Ermittlung der Bewerber für die Stichwahl und bei der Stichwahl entscheidet bei gleicher Zahl an gültigen Stimmen das vom Wahlleiter in der Sitzung des Wahlausschusses zu ziehende Los."
8. In § 38 Abs. 2 Satz 6 wird die Zahl „6" durch die Zahl „5" ersetzt.
9. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird nach dem Wort „von" das Wort „mindestens" eingefügt.
- bb) Nach Satz 6 wird folgender Satz angefügt:
- „§ 63 findet keine Anwendung."
- b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „6" durch die Zahl „7" ersetzt.
- c) Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.

³⁾ Ändert GVBl. II 332-1

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistags gestellten Antrages und eines mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistags zu fassenden Beschlusses; § 63 findet keine Anwendung.“

bb) In Satz 5 wird die Angabe „; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend“ gestrichen.

cc) Nach Satz 5 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Ein Landrat gilt als abgewählt, falls er binnen einer Woche nach dem Beschluss des Kreistages schriftlich auf eine Entscheidung der Bürger über seine Abwahl verzichtet; der Verzicht ist gegenüber dem Vorsitzenden des Kreistages zu erklären. Der Landrat scheidet mit dem Ablauf des Tages, an dem er den Verzicht auf die Abwahl erklärt, aus seinem Amt.“

10. In § 53 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Einnahmen“ die Worte „oder Erträge und Einzahlungen“ eingefügt.

11. In § 68 wird die Angabe „am 31. Dezember 2005“ durch die Angabe „mit Ablauf des 31. Dezember 2011“ ersetzt.

Artikel 3⁾

Änderung des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen

Das Gesetz über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Einnahmen“ die Worte „oder Erträge und Einzahlungen“ eingefügt.

b) In Abs. 3 Nr. 5 werden nach dem Wort „Jahresrechnung“ die Worte „oder den Jahresabschluss, zusammengefassten Jahresabschluss und Gesamtabschluss“ eingefügt.

⁾ Ändert GVBl. II 300-5
⁾ Ändert GVBl. II 331-6

2. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit die Einnahmen oder Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen, erhebt der Landeswohlfahrtsverband Hessen von seinen Mitgliedern eine Umlage (Verbandsumlage), die seinen Haushalt auszugleichen hat. Wenn die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt wird, kann dabei ein Teilbetrag unberücksichtigt bleiben, der den nicht durch Erträge gedeckten Abschreibungen, Rückstellungen und Zuführungen zu Sonderposten entspricht. Der Hebesatz ist in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr entsprechend festzusetzen. Die Umlagegrundlagen werden im Finanzausgleichsgesetz bestimmt.“

b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Wird die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt, ist ein Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung mit Ausnahme des Teilbetrages, der den nicht durch Erträge gedeckten Abschreibungen, Rückstellungen und Zuführungen zu Sonderposten entspricht, spätestens im zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr auszugleichen. Für den ausgleichspflichtigen Fehlbetrag gilt Abs. 3 Satz 2 entsprechend. Der von dieser Ausgleichsregelung ausgenommene Teil des Fehlbetrages kann auf neue Rechnung vorgetragen werden; ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht ausgeglichener Teilfehlbetrag ist mit dem Eigenkapital zu verrechnen.“

3. In § 36 wird die Angabe „am 31. Dezember 2005“ durch die Angabe „mit Ablauf des 31. Dezember 2011“ ersetzt.

Artikel 4⁾

Änderung des Eigenbetriebsgesetzes

Das Eigenbetriebsgesetz in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 542), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Betriebsleitern, regelt der Gemeindevorstand mit Zustimmung der Betriebskommission die Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung.“

2. In § 5 Satz 1 wird die Angabe „§§ 127 und 127a“ durch die Angabe „§ 121 Abs. 8 und § 127“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 7 werden die Worte „sind als Ehrenbeamte der Gemeinde zu berufen“ durch die Worte „müssen ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben“ ersetzt.
4. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „jeden“ gestrichen.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Dieser kann Festsetzungen für zwei Jahre, nach Jahren getrennt, enthalten.“
5. § 17 Abs. 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Ausgaben für verschiedene Vorhaben sind gegenseitig deckungsfähig, wenn sie sachlich zusammenhängen und der Wirtschaftsplan nichts anderes bestimmt.“
6. § 27 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von einem durch die Gemeindevertretung zu bestimmenden Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen, soweit sich aus diesem Gesetz oder einer hierzu ergangenen Rechtsverordnung nichts anderes ergibt.“
7. In § 34 wird die Angabe „am 31. März 2006“ durch die Angabe „mit Ablauf des 31. Dezember 2011“ ersetzt.

Artikel 5³⁾

Änderung des Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen

Das Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen vom 22. Dezember 1993 (GVBl. I S. 708), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 542), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die überörtliche Prüfung hat festzustellen, ob die Verwaltung rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird.“
 - b) In Satz 2 werden die Worte „insbesondere zu prüfen, ob“ durch die Worte „grundsätzlich auf verglei-

chenden Grundlagen zu prüfen, ob insbesondere“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 1 Nr. 9 werden die Worte „500 000 Deutsche Mark“ durch die Worte „dreihunderttausend Euro“ ersetzt.
3. § 5 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Mit der Wahrnehmung der Prüfungen kann er öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, andere geeignete Dritte oder Bedienstete nach § 2 beauftragen.“

Artikel 6⁴⁾

Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes

Das Hessische Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 4. September 2000 (GVBl. I S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 2002 (GVBl. I S. 22), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Worte „treten weniger Bewerber zur Wahl an, als Sitze zu verteilen sind, verringert sich die Anzahl der Stimmen entsprechend.“ angefügt.
2. § 3 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Gemeindevorstand teilt das Gemeindegebiet für die Stimmabgabe in Wahlbezirke und Briefwahlbezirke ein.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:
„(2) Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Eine Vertrauensperson oder eine stellvertretende Vertrauensperson darf nicht zu einem Mitglied oder einem stellvertretenden Mitglied eines Wahlorgans bestellt werden. Bewerber können ab dem Zeitpunkt der Erteilung ihrer Zustimmung nach § 11 Abs. 2 Satz 3 nicht Mitglied oder stellvertretendes Mitglied im Wahlausschuss sein.“
 - b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

³⁾ Ändert GVBl. II 330-40

⁴⁾ Ändert GVBl. II 333-7

„Der Gemeindevorstand oder der Kreisausschuss können einen besonderen Wahlleiter und einen besonderen stellvertretenden Wahlleiter bestellen; die Bestellung gilt bis zu ihrem Widerruf.“

- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Abs. 3 bis 6 werden Abs. 2 bis 5.
- d) Dem neuen Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Der Wahlausschuss kann anlässlich einer Direktwahl oder eines Bürgerentscheids für den Rest der Wahlzeit ganz oder teilweise neu gebildet werden.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Wahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei bis sieben Wahlberechtigten als Beisitzern; § 5 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

- b) Abs. 4 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Der Gemeindevorstand ist befugt, personenbezogene Daten von Mitgliedern von Wahlvorständen zum Zweck ihrer Berufung in einen Wahlvorstand zu erheben und zu verarbeiten. Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten von Personen, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen geeignet sind, auch für künftige Wahlen verarbeitet werden, sofern der Betroffene der Verarbeitung nicht widersprochen hat.“

- c) In Abs. 6 Satz 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Wahlberechtigter, der verhindert ist, in dem Wahlbezirk zu wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist, oder der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.“

- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Der Wahlvorschlag muss von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensper-

son, die keine Bewerber sein dürfen, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt. Die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson kann durch schriftliche Erklärung des für den Wahlkreis zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe aberufen und durch eine andere ersetzt werden, die als Ersatzperson von einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung benannt wurde. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

(4) Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einem Abgeordneten oder Vertreter in der zu wählenden Vertretungskörperschaft oder im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, müssen außerdem von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Vertreter zu wählen sind. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner von Wahlvorschlägen muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Wahlvorschlägen für Wahlbereiche verringert sich die Zahl der erforderlichen Unterzeichner nach Satz 1 entsprechend der Zahl der Wahlbereiche. Die Unterzeichner müssen im Wahlbereich wahlberechtigt sein.“

- b) Abs. 5 wird aufgehoben.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen regeln die Parteien und Wählergruppen.“

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson nach § 11 Abs. 3 Satz 3 enthalten.“

- bb) In Satz 3 wird das Wort „Teilnehmern“ durch die Worte „Mitgliedern oder Vertretern“ ersetzt.

9. § 13 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.

10. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Worte „die Prüfung partei- oder wählergruppeninterner Vorgänge (§ 12 Abs. 1 Satz 4) ist ausgeschlossen.“ angefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 wird die Angabe „§ 11 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 3 und 4“ ersetzt.

11. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf dem Stimmzettel sind die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge nach § 15 Abs. 4 neben- oder untereinander aufzuführen. Bei jedem Wahlvorschlag sind der Name der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese sowie die Rufnamen und Familiennamen der Bewerber anzugeben. Auf dem Stimmzettel wird zusätzlich zu jedem Bewerber bei der Wahl der Kreistagsabgeordneten die Gemeinde der Hauptwohnung und bei der Wahl der Gemeindevertreter der nach § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung benannte Gemeindeteil der Hauptwohnung aufgenommen, wenn die jeweilige Vertretungskörperschaft dies mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Wahlzeit beschlossen hat. Es werden für jeden Wahlvorschlag höchstens so viele Personen aufgeführt, wie Vertreter zu wählen sind.“

12. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Erwerb der Rechtsstellung eines Vertreters und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Ein gewählter Bewerber erwirbt die Rechtsstellung eines Vertreters mit der Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis (§ 22 Abs. 1), jedoch nicht vor dem Ablauf der Wahlzeit der bisherigen Vertretungs-

körperschaft; Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.

(2) Der Wahlleiter macht das Wahlergebnis und die Namen der Vertreter öffentlich bekannt und benachrichtigt sie. Ist ein Vertreter an der Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft gehindert (§ 37, § 65 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung, § 27, § 36 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung), so weist ihn der Wahlleiter darauf hin, dass er den Wegfall des Hinderungsgrundes nur binnen einer Woche nach Zustellung der Benachrichtigung nachweisen kann. Wird der Wegfall des Hinderungsgrundes nicht bis zum Ablauf der Frist nachgewiesen, gilt die Rechtsstellung als Vertreter rückwirkend als nicht erworben; bis zum Nachweis des Wegfalls des Hinderungsgrundes können Rechte aus der Rechtsstellung eines Vertreters nicht ausgeübt werden.“

13. § 24 wird aufgehoben.

14. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10 000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

(2) Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.“

15. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1. War ein Vertreter nicht wählbar oder an der Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft gehindert (§ 37, § 65 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung, § 27, § 36 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung) oder hätte er aus anderen Gründen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 aus dem Wahlvorschlag

gestrichen werden müssen, so ist sein Ausscheiden anzuordnen.

2. Sind im Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen, vorgekommen, bei denen nach den Umständen des Einzelfalls eine nach der Lebenserfahrung konkrete Möglichkeit besteht, dass sie auf die Verteilung der Sitze von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist

a) wenn sich die Unregelmäßigkeiten nur auf einzelne Wahl- oder Briefwahlbezirke erstrecken, in diesen Wahlbezirken,

b) wenn sich die Unregelmäßigkeiten auf den ganzen Wahlkreis oder auf mehr als die Hälfte der Wahl- und Briefwahlbezirke erstrecken, im ganzen Wahlkreis

die Wiederholung der Wahl anzuordnen (§ 30).“

b) Nach Nr. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Beteiligte im Verfahren sind der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der Vertreter, dessen Wahl unmittelbar angefochten oder dessen Ausscheiden nach Satz 1 Nr. 1 zu prüfen ist.“

16. § 27 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Gegen den Beschluss der Vertretungskörperschaft nach § 26 steht den Beteiligten und der Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Verkündung der Entscheidung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu.“

17. In § 29 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Worte „dies gilt nicht im Falle des § 30 Abs. 4.“ angefügt.

18. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren die vollständige oder teilweise Wiederholung der Wahl angeordnet, ist sie innerhalb von vier Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in dem dort bestimmten Umfang zu wiederholen. Der Wahltag wird unverzüglich nach Rechtskraft der Entscheidung von der Vertretungskörperschaft bestimmt; § 42 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. Im Falle des § 29 Satz 1 wird der Wahltag von der Auf-

sichtsbehörde bestimmt. Die Wiederholungswahl findet für den Rest der Wahlzeit statt.

(2) Findet die Wiederholungswahl nur in einzelnen Wahlbezirken statt, so wird aufgrund der Wahlvorschläge und der Wählerverzeichnisse der Hauptwahl gewählt. Wahlvorschläge können nur geändert werden, wenn sich dies aus der Wahlprüfungsentscheidung ergibt oder wenn ein Bewerber gestorben ist oder nicht mehr wählbar ist; Personen, die gestorben sind oder ihr Wahlrecht verloren haben, werden im Wählerverzeichnis gestrichen. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die Neuwahl.“

b) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Wiederholungswahlen unterbleiben, wenn die Rechtskraft der Entscheidung im letzten Jahr der Wahlzeit eintritt.“

19. In § 32 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „drei“ jeweils durch das Wort „vier“ ersetzt.

20. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wenn ein Vertreter stirbt, seine Rechtsstellung nach § 23 Abs. 2 Satz 3 als nicht erworben gilt oder seinen Sitz verliert (§ 33), so rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlags mit den meisten Stimmen an seine Stelle; bei gleicher Stimmenzahl ist die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag entscheidend.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Nachfolge bleiben Bewerber unberücksichtigt,

1. die seit dem Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlags aus der Partei oder der Wählergruppe, für die sie bei der Wahl aufgetreten waren, ausgeschieden sind,

2. die dem Wahlleiter schriftlich den Verzicht auf ihre Anwartschaft erklärt haben; der Verzicht kann nicht widerrufen werden,

3. die verstorben sind oder bei denen ein Grund nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 vorliegt.“

c) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 23 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis die Feststellung des Wahlleiters oder der Vertretungskörperschaft nach Abs. 4 Satz 3 tritt.“

21. In § 41 Satz 2 werden die Worte „nicht Mitglied in einem Wahlorgan“ durch die Worte „auch nicht Mitglied in einem Wahlvorstand“ ersetzt.

22. In § 42 Satz 3 und 5 wird das Wort „vier“ jeweils durch das Wort „drei“ ersetzt.

23. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

Wahlschein

Wahlberechtigte, die für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, weil sie aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden waren, sowie Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.“

24. § 45 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Unterzeichnung von Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen gilt § 11 Abs. 3 entsprechend; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern müssen von diesen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einem Abgeordneten bei der Wahl des Bürgermeisters in der Vertretungskörperschaft der Gemeinde, bei der Wahl des Landrats in der Vertretungskörperschaft des Landkreises oder im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, sowie von Einzelbewerbern müssen außerdem von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie die Vertretungskörperschaft der Gemeinde oder des Landkreises von Gesetzes wegen Vertreter hat.“

25. § 46 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Stimmzettel enthalten Familiennamen, Rufnamen, Lebensalter am Tag der Wahl oder der Stichwahl, Beruf oder Stand und die Gemeinde der Hauptwohnung der Bewerber, jeweils den Namen des Trägers des Wahlvorschlags in der Reihenfolge nach § 45 Abs. 5 und, sofern die Partei oder Wählergruppe eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei Einzelbewerbern das Kennwort, im Falle einer Stichwahl die entsprechenden Angaben der zwei Bewerber.“

26. § 50 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Sind im Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder

gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen, vorgekommen, bei denen nach den Umständen des Einzelfalls eine nach der Lebenserfahrung konkrete Möglichkeit besteht, dass sie auf das Ergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist

a) wenn sich die Unregelmäßigkeiten nur auf einzelne Wahl- oder Briefwahlbezirke erstrecken, in diesen Wahlbezirken,

b) wenn sich die Unregelmäßigkeiten auf den ganzen Wahlkreis oder auf mehr als die Hälfte der Wahl- und Briefwahlbezirke erstrecken, im ganzen Wahlkreis

die Wiederholung der Wahl anzuordnen.“

27. Dem § 52 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Wird die Wahl im ganzen Wahlkreis wiederholt, gilt § 30 Abs. 1 Satz 4 nicht.“

28. Dem § 56 wird folgender Satz angefügt:

„Die Verpflichtung zur Verteilung von Musterstimmzetteln (§ 15 Abs. 4 Satz 1) gilt nicht.“

28a. Nach § 66 wird als § 66a eingefügt:

„§ 66a

Funktionsbezeichnungen

Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz und den zu diesem Gesetz erlassenen Verordnungen werden in weiblicher oder männlicher Form geführt; in Vordrucken und öffentlichen Bekanntmachungen können sie in der gesetzlichen Fassung verwendet werden.“

29. In § 70 wird die Angabe „31. Dezember 2005“ durch die Angabe „mit Ablauf des 31. Dezember 2011“ ersetzt.

Artikel 7¹⁾

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs in der Fassung vom 16. Januar 2004 (GVBl. I S. 22), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 462) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 20 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Wird die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt, gilt Abs. 3 mit

¹⁾ Ändert GVBl. II 41-16

der Maßgabe, dass für die Bemessung des Zuschlags vom Fehlbetrag der Ergebnisrechnung ein Betrag abzusetzen ist, der den nicht durch Erträge gedeckten Abschreibungen, Rückstellungen und Zuführungen zu Sonderposten entspricht.“

2. In § 50 Abs. 2 wird die Angabe „am 31. Dezember 2006“ durch die Angabe „mit Ablauf des 31. Dezember 2011“ ersetzt.

Artikel 7a⁹⁾

Änderung des Beteiligungsgesetzes

In § 7 des Gesetzes über die Sicherung der kommunalen Selbstverwaltung bei der Gesetzgebung in Hessen vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2, 5) wird das Datum „31. Dezember 2005“ durch das Datum „31. Dezember 2011“ ersetzt.

Artikel 7b⁹⁾

Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben

§ 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434, 438), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 127a“ durch die Angabe „§ 121 Abs. 8“ ersetzt.
2. Nach Abs. 3 wird als Abs. 4 angefügt:
- „(4) Bei der Gebührenbemessung können sonstige Merkmale, insbesondere soziale Gesichtspunkte oder eine Ehrenamtstätigkeit, berücksichtigt werden, wenn öffentliche Belange es rechtfertigen. Dies gilt nicht für Einrichtungen mit Anschluss- und Benutzungszwang.“

Artikel 8

Übergangsvorschriften

(1) Für Direktwahlen, deren Wahltag zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bereits bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden ist, gelten das Hessische Kommunalwahlgesetz, die

Hessische Gemeindeordnung und die Hessische Landkreisordnung in der bis dahin geltenden Fassung fort.

(2) Die Rechtsstellung von Gemeindevertretern und Kreistagsabgeordneten, die nach § 36a Abs. 1 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung und § 26a Abs. 1 Satz 4 der Hessischen Landkreisordnung in der bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung den Fraktionsstatus innehaben, bleibt bis zum Ende der laufenden Wahlzeit am 31. März 2006 unberührt.

(3) Der Beschluss nach Art. 6 Nr. 11 (§ 16 Abs. 2 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes) kann für die Kommunalwahlen im Jahre 2006 bis zum Ablauf des 30. Juni 2005 gefasst werden.

(4) Für Abwahlen nach § 76 Abs. 4 Hessische Gemeindeordnung, § 49 Abs. 4 Hessische Landkreisordnung, deren Abstimmungstag zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bereits bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden ist, können Bürgermeister oder Landräte innerhalb einer Woche nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes nach § 76 Abs. 4 Satz 6 Hessische Gemeindeordnung, § 49 Abs. 4 Satz 6 Hessische Landkreisordnung auf eine Entscheidung der Bürger über die Abwahl verzichten. Wird der Verzicht erklärt, sagt der Wahlleiter die Abstimmung ab und macht dies öffentlich bekannt.

Artikel 9

Ermächtigung zur Neufassung

Die für das Kommunal- und Kommunalwahlrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, die Hessische Gemeindeordnung, die Hessische Landkreisordnung und das Hessische Kommunalwahlgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in neuer Paragraphenfolge und mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu bereinigen.

Artikel 10

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Art. 1 Nr. 6, Art. 2 Nr. 5 und Art. 6 am 1. April 2005 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 31. Januar 2005

In Vertretung des
Hessischen Ministerpräsidenten
Die Hessische Kultusministerin
Wolff

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Bouffier

⁹⁾ Ändert GVBl. II 330-43
⁹⁾ Ändert GVBl. II 334-7

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Siebentes Gesetz
zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz*)
Vom 2. Februar 2005

Artikel 1

Dem § 6 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz in der Fassung vom 26. Juli 1989 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506), wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Vorschlagsberechtigt für die Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Kammern für Angelegenheiten des § 51 Abs. 1 Nr. 6a des Sozialgerichtsgesetzes sind für

1. das Sozialgericht Darmstadt die Stadt Darmstadt sowie die Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Odenwaldkreis und Offenbach,
2. das Sozialgericht Frankfurt am Main die Städte Frankfurt am Main und Offenbach am Main sowie der Landkreis Hochtaunuskreis,
3. das Sozialgericht Fulda die Landkreise Fulda und Main-Kinzig-Kreis,

4. das Sozialgericht Gießen die Landkreise Gießen, Lahn-Dill-Kreis, Limburg-Weilburg, Vogelsbergkreis und Wetteraukreis,

5. das Sozialgericht Kassel die Stadt Kassel sowie die Landkreise Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Schwalm-Eder-Kreis, Waldeck-Frankenberg und Werra-Meißner-Kreis,

6. das Sozialgericht Marburg der Landkreis Marburg-Biedenkopf,

7. das Sozialgericht Wiesbaden die Landeshauptstadt Wiesbaden sowie die Landkreise Rheingau-Taunus-Kreis und Main-Taunus-Kreis.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 2. Februar 2005

In Vertretung des
Hessischen Ministerpräsidenten
Die Hessische Kultusministerin
Wolff

Der Hessische Minister
der Justiz
Dr. Wagner

*) Ändert GVBl. II 213-1

**Verordnung
zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich
des Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz*)**

Vom 31. Januar 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36) und § 2 des Veterinärkontroll-Kostengesetzes vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 414) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 16. Dezember 2003 (GVBl. I S. 362) wird wie folgt geändert:

I. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Soweit in Spalte 2 des Verwaltungskostenverzeichnisses Geldwerte als Bezugsgröße ausgewiesen sind, bleibt die gesetzliche Umsatzsteuer außer Betracht.

(2) Soweit in Spalte 3 des Verwaltungskostenverzeichnisses nichts anderes bestimmt ist, werden angefangene Bemessungseinheiten wie volle Einheiten bewertet.“

II. Die Übersicht zum Verwaltungskostenverzeichnis wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe „Landwirtschaftliche und agrikulturchemische Untersuchungen Nr. 9“ wird gestrichen.
2. Das Wort „Tierkörperbeseitigung“ wird durch die Worte „Tierische Nebenprodukte“ ersetzt .

III. Das Verwaltungskostenverzeichnis wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 12151 erhält die Spalte 2 folgende Fassung:
„die einer Errichtungsgenehmigung bedarf, zusätzlich zu Nr. 1214 und Nr. 12161“.
2. In Nr. 12191 erhält die Spalte 2 folgende Fassung:
„Uneingeschränkte Freigabe nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit Tabelle 1 Spalte 5 bis 8 der Anlage III“.
3. In Nr. 12192 erhält die Spalte 2 folgende Fassung:
„Freigabe nach § 29 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Tabelle 1 Spalte 9 bis 10a der Anlage III“.
4. Nr. 12312 wird durch folgende Nr. 12312 bis 123123 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
12312	Bescheinigung des Erwerbs der Fachkunde nach § 30 Abs. 1 und des Erwerbs der Kenntnisse nach § 30 Abs. 4 Satz 2		
123121	Bescheinigung der Fachkunde nach Prüfung der Ausbildung und der Kursteilnahme	je Person	50
123122	Bescheinigung der Fachkunde nach Prüfung der Ausbildung, der Kursteilnahme und der praktischen Erfahrung	je Person	100
123123	Bescheinigung der erforderlichen Kenntnisse nach § 30 Abs. 4 Satz 2	je Person	50

*) Ändert GVBl. II 305-57

5. Nach Nr. 123182 wird folgende Nr. 123183 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
123183	Folgepassregistrierung nach § 40 Abs. 2		50

6. Nach Nr. 123212 wird folgende Nr. 123213 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
123213	Befreiung von der Mitteilungspflicht nach § 48 Abs. 1 Satz 2		50

7. In Nr. 1421 wird in Spalte 2 der dritte Absatz wie folgt gefasst:

„Investitionskosten sind die Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die von der Entscheidung umfasst werden.“

8. In Nr. 1422 wird in Spalte 2 der zweite Absatz wie folgt gefasst:

„Investitionskosten sind die in der Anmeldung genannten voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der Anmeldung errichtet werden dürfen.“

9. Nr. 1431 wird wie folgt geändert:

- a) In Spalte 3 wird die Angabe „300 bis“ gestrichen.
b) In Spalte 4 wird die Zahl „3 000“ durch die Angabe „300 bis 3 000“ ersetzt.

10. In Nr. 15 erhält die Spalte 2 folgende Fassung:

„Immissionsschutz und Emissionshandel

Amtshandlungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und -vorschriften, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) und dem Benzinbleigesetz (BzBlG)“

11. In Nr. 151041 wird in Spalte 2 der letzte Satz aufgehoben.

12. Nr. 153111 bis 153113 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
153111	Zulassung von Teilaufgaben oder abweichenden Regelungen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 oder § 3 Abs. 4 Satz 3)		240
153112	Fristverlängerung (§ 4 Abs. 2 Satz 2)		240
153113	Ausnahme (§ 6)		600

76 Nr. 3 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I – 9. Februar 2005

13. Nr. 15313 bis 153133 werden durch folgende Nr. 15313 bis 153134 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
15313	Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen (13. BImSchV)	nach Zeitaufwand	1 200
153131	Zulassung (§ 8 Abs. 3)		
153132	Bestimmung (§ 10, § 13, § 14 Abs.1 oder § 15 Abs. 10)		
153133	Verzicht (§ 15 Abs. 9)		600
153134	Ausnahmen (§ 21)		300 bis 12 000

14. In Nr. 153171 erhält die Spalte 2 folgende Fassung:

„Ausnahme (§ 4 Abs. 3 oder 7, § 5a Abs. 4, § 11 Abs. 1, 2 oder 6, § 19 Abs. 1 oder 2)“

15. In Nr. 154 erhält die Spalte 2 folgende Fassung:

„Sonstige Amtshandlungen nach dem BImSchG, den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, dem TEHG, der Technischen Anleitung Luft (TA Luft) und dem Benzinbleigesetz (BzBIG)“.

16. In Nr. 1541 werden in Spalte 2 die Worte „Bekanntgabe einer zuständigen Stelle“ durch die Worte „Bekanntgabe – Notifizierung einer sachverständigen Stelle“ und die Angabe „Nr. 154102 bis 154110“ durch die Angabe „Nr. 154102 bis 154111“ ersetzt.

17. Nr. 154104 bis 154111 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
154104	nach § 14 Abs. 2 und 3 der 13. BImSchV		900 bis 3 600
154105	nach § 10 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV		900 bis 3 600
154106	nach § 13 Abs. 1 der 17. BImSchV		900 bis 3 600
154107	nach § 7 Abs. 3 der 27. BImSchV		900 bis 3 600
154108	nach § 8 Abs. 3 und 4 der 30. BImSchV		900 bis 3 600
154109	nach § 5 Abs. 4 der 31. BImSchV		900 bis 3 600
154110	nach Nr. 5.3.3 der TA Luft		900 bis 3 600
154111	nach § 5 Abs. 3 TEHG		900 bis 3 600

18. Nach Nr. 15424 wird folgende Nr. 15425 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
15425	Prüfung der Emissionsberichte nach § 5 Abs. 4 TEHG	nach Zeitaufwand	

19. Nr. 16000 bis 16002 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
16000	<p>Die Auslagen nach § 9 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes sind mit Ausnahme von Sachverständigen- und Bekanntmachungskosten mit der Gebühr abgegolten. Dies gilt nicht bei Gebühren nach Zeitaufwand. Sofern bei Nr. 1610, 16201, 16202 oder 163101 einem externen Sachverständigen die Prüfungsaufgabe an Stelle der Prüfbehörde übertragen wird, sind dessen Kosten als Auslage zu erheben. Die Gebühr reduziert sich dann entsprechend dem Anteil dieser Sachverständigenleistung an der Amtshandlung der Prüftätigkeit.</p> <p>Bei Zugrundelegung von Investitionskosten als Bemessungsgrundlage sind die Kosten für Ingenieurleistungen und Bau-nebenkosten nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Wird eine Erlaubnis, oder eine gehobene Erlaubnis nach Nr. 16003, 16004, 16005, 16010, 16012, 16014, 16017 oder 16018 befristet, ist die Gebühr um 2 v.H. je Jahr der kürzeren Befristung als 30 Jahre zu vermindern.</p> <p>Soweit eine Erlaubnis oder Bewilligung eine Genehmigung nach § 50 HWG oder eine Befreiung nach § 71 HWG einschließt (§§ 19, 21 HWG) werden die Gebührentatbestände für Erlaubnis oder Bewilligung und Genehmigung nach § 50 oder Befreiung nach § 71 HWG entsprechend addiert; von der Summe ist ein Abschlag von 25 v.H. vorzunehmen. In jedem Fall ist aber mindestens die höchste der für die einzelnen Gebührentatbestände festgelegten Gebühren zu erheben. Soweit eine zugelassene Wassermenge in eine erlaubte und eine bewilligte Wassermenge aufgeteilt wird, darf die gesamte Gebühr den Betrag nicht überschreiten, welcher zu erheben wäre, wenn die Gesamtwassermenge nach dem Status der Bewilligung zugelassen worden wäre.</p>		
16001	Enthält ein Gebührentatbestand nur die Erlaubnis, wird aber eine gehobene Erlaubnis oder eine Bewilligung erteilt, so sind 200 v.H. der Gebühr der entsprechenden Erlaubnis zu erheben.		
16002	Erlaubnis für die Errichtung und/oder den Betrieb		

20. In Nr. 160132 wird in Spalte 4 die Zahl „120“ durch die Zahl „300“ ersetzt.

21. In Nr. 160137 wird in Spalte 4 die Angabe „höchstens 12 000“ gestrichen.

22. Nach Nr. 16032 wird folgende Nr. 16033 eingefügt:

78 Nr. 3 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I – 9. Februar 2005

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
16033	Erlaubnis für eine Gewässerbenutzung, die nicht von Nr. 16000 bis 16032 erfasst wird	nach Zeitaufwand	

23. In Nr. 1604 wird in Spalte 2 der Satz „Die Auslagen sind mit Ausnahme der Sachverständigen- und Bekanntmachungskosten mit der Gebühr abgegolten.“ aufgehoben.
24. In Nr. 16320 wird in Spalte 2 der Satz „Auslagen sind mit Ausnahme von Sachverständigenkosten mit der Gebühr abgegolten.“ aufgehoben.
25. Nr. 16328 bis 1632821 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
16328	Staatliche Anerkennung einer Untersuchungsstelle (§ 53 Abs. 3 Nr. 4 HWG) Die Auslagen sind mit Ausnahme der Kosten für die externe fachliche Stellungnahme mit der Gebühr abgegolten.		
163281	Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle einschließlich der fachtechnischen Stellungnahme, Laborbegehung, Fachgespräche und Teilnahme an Prüfungen		
1632811	für ein Laboratorium		600
1632812	für eine Überwachungsstelle		1 800
163282	Neufassung, Ergänzung, Verlängerung oder Rücknahme der Anerkennung		
1632821	für ein Laboratorium		480

26. In Nr. 1640 wird in Spalte 2 der Satz „Die Auslagen sind mit Ausnahme eventuell anfallender Kosten für Sachverständige mit der Gebühr abgegolten.“ aufgehoben.
27. Nr. 169 bis 1692 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
169	Prüfung in den umwelttechnischen Berufen		
1691	Prüfung nach den §§ 34 und 42 des Berufsbildungsgesetzes in den umwelttechnischen Berufen Fachkraft für Abwassertechnik, Fachkraft für Wasserversorgungstechnik, Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice		250
1692	Zulassung zur Meisterprüfung nach der Ver- und Entsorger-Meisterprüfungsverordnung		100
16921	Auslagenerstattung für die Prüfung		500

28. In Nr. 183052 erhält die Spalte 2 folgende Fassung:

„Anordnung zur Nachweisführung (§ 14 Abs. 1 oder 2) oder Bestimmung einer besonderen Nachweisführung (§ 30 Abs. 2)“.

29. Nach Nr. 183054 wird folgende Nummer 1830541 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1830541	bei Übermittlung der Nachweisdaten in elektronischer Form		40

30. Nach Nr. 183055 wird folgende Nr. 183056 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
183056	Bearbeitung eines unvollständig oder unrichtig ausgefüllten Begleitscheins (§ 16)		15

31. In Nr. 183083 wird in Spalte 4 die Zahl „1 200“ ersetzt durch die Zahl „1 000“.

32. In Nr. 1851 wird in Spalte 4 die Angabe „60 bis 6 000“ ersetzt durch die Angabe „60 bis 50 000“.

33. Nach Nr. 186 werden folgende Nr. 187 bis 18731 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
187	Amtshandlungen nach der Klärschlamm-, Bioabfall- und Altholzverordnung, umgesetzt in dem Fachmodul Abfall		
1871	Kompetenzfeststellung		
18711	Kompetenzfeststellung der Untersuchungsstelle im Rahmen eines Erst- bzw. Verlängerungsantrages (einschließlich der fachtechnischen Stellungnahme, Laborbegehung, Fachgespräche und Teilnahme an Prüfungen)		6 900
18712	Kompetenzfeststellung der Untersuchungsstelle im Rahmen eines Erst- bzw. Verlängerungsantrages auf Basis einer anderen Notifizierung (einschließlich der fachtechnischen Stellungnahme, Laborbegehung, Fachgespräche und Teilnahme an Prüfungen)		920
18713	Durchführung eines Zwischenaudits bei der Untersuchungsstelle gemeinsam mit einem Audit zu einem anderen Notifizierungsverfahren (einschließlich der fachtechnischen Stellungnahme, Laborbegehung, Fachgespräche und Teilnahme an Prüfungen)		920
18714	Durchführung eines Zwischenaudits bei der Untersuchungsstelle (einschließlich der fachtechnischen Stellungnahme, Laborbegehung, Fachgespräche und Teilnahme an Prüfungen)		920 bis 2 990

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
18715	Kompetenzfeststellung der Untersuchungsstelle auf Basis einer vollständigen und gültigen Notifizierung eines anderen Landes oder Akkreditierung (einschließlich der fachtechnischen Stellungnahme, Fachgespräche und Teilnahme an Prüfungen)		920 bis 6 900
18716	zusätzliches Fachgespräch, Änderung, Erweiterung, Ergänzung, Beschränkung, Rücknahme einer gültigen Notifizierung oder Akkreditierung		920
18717	Teilnahme an einer Schulungsveranstaltung für eine notifizierte Untersuchungsstelle	je Teilnehmer	600
1872	Notifizierung		
18721	Notifizierung als Untersuchungsstelle	je Untersuchungsstelle	1 010
18722	Änderung oder Verlängerung der Notifizierung mit Prüfaufwand	je Untersuchungsstelle	255
1873	Ringversuche		
18731	Teilnahme an einem Ringversuch und einer Vergleichsuntersuchung für eine notifizierte Untersuchungsstelle	je Teilnehmer	60 bis 1 200

34. Nr. 1915, 1925, 1935 und 1942 werden aufgehoben.

35. Nr. 195 bis 1956 werden aufgehoben.

36. In Nr. 1963 werden in Spalte 3 die Worte „je Jahr“ eingefügt.

37. In Nr. 505 erhält die Spalte 2 folgende Fassung:

„Anordnung nach arzneimittel-, futtermittel-, lebensmittel-, fleisch- und geflügel-fleischhygiene-, tierseuchen-, tierschutz- oder weinrechtlichen Vorschriften in Verbindung mit § 11 HSOG“.

38. In Nr. 5112 erhält Spalte 2 folgende Fassung:

„Beaufsichtigung, Kontrolle, Überprüfung von Einrichtungen, Betrieben, Personen, Fahrzeugen, Anlagen und Veranstaltungen nach § 16 Abs. 1 und 3 TierSG, Anordnung von Maßregeln nach § 17 oder § 18 TierSG“.

39. In Nr. 5116 wird in Spalte 4 die Angabe „23 bis 120“ durch die Angabe „30 bis 750“ ersetzt.

40. In Nr. 520 erhält die Spalte 2 folgende Fassung:

„Genehmigungen, Zulassungen, Registrierungen, Zeugnisse und Bescheinigungen nach der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung und nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, soweit sie die Ein-, Aus- oder Durchfuhr von tierischen Nebenprodukten betreffen“ .

41. Nr. 5220 wird wie folgt geändert:

- a) In Spalte 3 werden die Worte „nach Zeitaufwand“ eingefügt.
- b) In Spalte 4 wird die Angabe „120 bis 385“ gestrichen.

42. Nr. 523 bis 5240 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
523	Tierärztliche Grenzkontrollen		
5230	Grenzkontrollen für lebende Tiere und Erzeugnisse tierischer Herkunft, für die eine Untersuchung vorgeschrieben ist, einschließlich Dokumenten-, Nämlichkeitskontrolle und ggf. Warenuntersuchung oder physische Untersuchung sowie Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen nach der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung, der Tierschutztransportverordnung, der Einfuhruntersuchungsverordnung und nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, soweit sie die Ein-, Aus- und Durchfuhr von tierischen Nebenprodukten betreffen		
5231	alle lebenden Tiere, die bei der Ein- oder Durchfuhr einer grenztierärztlichen Kontrolle unterliegen	je 1000 kg Lebendgewicht	5,50 mindestens 47
5232	Frisches Fleisch, Fleischerzeugnisse und Därme von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Wild und Zuchtwild, Geflügel und Wildgeflügel sowie Kaninchen	je 1000 kg Lebendgewicht	5,50 mindestens 47
5233	Fischereierzeugnisse, Muscheln, Schnecken, Froschschenkel	je 1000 kg Lebendgewicht	5,50 mindestens 47
5234	Milch, Milcherzeugnisse, Eiprodukte, Honig	je 1000 kg Lebendgewicht	5,50 mindestens 47
5235	Futtermittel tierischer Herkunft, Rohmaterial sowie Erzeugnisse für technische oder pharmazeutische Zwecke		
52351	bis 5 t		47
52352	über 5 t zusätzlich	je Tonne	3
5236	Sperma, Bruteier und Embryonen	je 1000 kg Lebendgewicht	5,50 mindestens 47
5237	Seren tierischer Herkunft, Tierseuchenerreger, Impfstoffe, Raufutter, Stroh, tierischer Dünger, Jagdtrophäen, sonstige Erzeugnisse tierischer Herkunft	je Sendung	47
5238	übrige Erzeugnisse	je Sendung	47
5239	nur Dokumenten- und Nämlichkeitskontrolle (Durchfuhr, innergemeinschaftliches Verbringen mit anschließendem Export)	je Sendung	50
5240	nur Dokumentenkontrolle (Durchfuhr, innergemeinschaftliches Verbringen mit anschließendem Export)	je Sendung	35

43. Nach Nr. 53021 wird folgende Nr. 530211 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
530211	Änderung einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1		30 bis 450, höchstens 50 v.H. der Gebühr des Ausgangsbescheids

82 Nr. 3 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I – 9. Februar 2005

44. Nr. 53101 wird durch folgende Nr. 53101 bis 531011 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
53101	Erteilung einer Erlaubnis nach § 11		30 bis 250
531011	Änderung einer Erlaubnis nach § 11		15 bis 125, höchstens 50 v.H. der Gebühren des Aus- gangsbe- scheids

45. Nr. 54 bis 54104 werden durch folgende Nr. 54 bis 54301 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
54	Nicht zum Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte		
540	Amtshandlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002		
54001	Zulassung von Betrieben nach den Art. 10 bis 15, 17 und 18		150 bis 5 000
54002	Zulassung einer Ausnahme nach Art. 24 Abs. 1, Buchst. c	nach Zeitaufwand	mindestens 200
541	Amtshandlungen nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz		
54101	Übertragung der Beseitigungspflicht nach § 3 Abs. 2		2 000 bis 10 000
54102	Anordnung nach § 3 Abs. 3		500 bis 2 000
54103	Zulassung von Ausnahmen nach § 4		100 bis 500
542	Amtshandlungen nach dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz		
54201	Genehmigung von Satzungen und Vergütungen nach § 4 Abs. 4	nach Zeitaufwand	mindestens 2 000
54202	Widerruf einer erteilten Genehmigung nach § 4 Abs. 9	nach Zeitaufwand	
543	Amtshandlungen nach der Einzugsbereichsverordnung		
54301	Genehmigung nach § 2		200 bis 1 000

46. In Nr. 5515 wird in Spalte 4 die Zahl „18“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

47. Nr. 5516 wird durch folgende Nr. 5516 bis 551622 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
5516	Gebühren für die BSE-Untersuchung von geschlachteten Rindern nach der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und der BSE-Untersuchungsverordnung		

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
55161	Probenentnahme im Schlachtbetrieb	je Tier	
551611	1. Tier je Schlachttag		6,49
551612	2. bis 6. Tier je Schlachttag		4,87
551613	Probenentnahme bei mehr als 6 täglichen Rinderschlachtungen, bereits ab dem 1. Tier je Stunde		21,27
551614	je weitere angefangene Viertelstunde		5,32
55162	Laboruntersuchung einschließlich Proben-transport		
551621	Rinder im Alter zwischen 24 und 30 Monaten		8 bis 24
551622	Rinder im Alter von mehr als 30 Monaten		2 bis 20

48. Nr. 5604 und 5605 werden aufgehoben.

49. Nach Nr. 5608 wird folgende Nr. 56081 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
56081	Ausstellung einer Ausfuhrbescheinigung mit Anhang	je Arzneimittel	40

50. Nach Nr. 57011 wird folgende Nr. 57012 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
57012	Unbedenklichkeitsbescheinigung nach lebensmittelrechtlichen Vorschriften	nach Zeitaufwand	

51. In Nr. 57091 wird in Spalte 2 nach der Angabe „§ 4 Abs. 4“ die Angabe „und Abs. 5“ eingefügt.

52. In Nr. 622211 wird in Spalte 4 die Zahl „480“ durch die Zahl „400“ ersetzt.

53. In Nr. 622212 wird in Spalte 4 die Zahl „60“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

54. In Nr. 622221 wird in Spalte 4 die Zahl „300“ durch die Zahl „250“ ersetzt.

55. In Nr. 622222 wird in Spalte 4 die Zahl „60“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

56. Nach Nr. 6322 werden folgende Nr. 633 bis 6332 eingefügt:

84 Nr. 3 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I – 9. Februar 2005

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
633	Prüfung von Probenahmegeräten in Milch-Sammeltankwagen	je Prüfung, Ort und Tag	
6331	1 Tankwagen 175		
6332	ab 2 Tankwagen je Tankwagen 110		

57. Nach Nr. 6344 wird folgende Nr. 635 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
635	Zulassung einer Belegstelle nach § 2 der Verordnung über Belegstellen für Honig- bienen	je Antrag	350

58. In Nr. 65113 wird in Spalte 4 die Angabe „höchstens 300“ gestrichen.

59. In Nr. 65123 wird in Spalte 4 die Angabe „höchstens 300“ gestrichen.

60. In Nr. 72 erhält Spalte 2 folgende Fassung:

„Amtshandlungen nach forstgesetzlichen Bestimmungen (Hessisches Forstgesetz – HFG –, Zweite Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes – 2. DVO – HFG –, Bundeswaldgesetz – BWaldG –)“.

61. In Nr. 7205 wird in Spalte 2 die Angabe „(§ 16 Abs. 1, 2 und 4 HFG)“ durch die Angabe „(§ 16 Abs. 3 HFG)“ ersetzt.

62. In Nr. 72102 wird die Spalte 2 wie folgt geändert:

a) die Angabe „(§ 5 Abs. 1 II. DVO in Verbindung mit § 24 Abs. 3 Nr. 4 und Abs. 5 HFG)“ wird durch die Angabe „(§§ 3, 5 Abs. 1 der 2. DVO-HFG in Verbindung mit § 24 HFG)“ ersetzt.

b) Als Satz 2 wird angefügt: „Die Sperrung von Waldflächen und Waldwegen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zum Schutz der Waldbesucher ist gebührenfrei (z. B. bei erhöhter Waldbrandgefahr nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der 2. DVO-HFG)“.

63. Nr. 72131 wird wie folgt geändert:

a) In Spalte 3 werden die Worte „je ha“ gestrichen.

b) In Spalte 4 wird die Angabe „100 höchstens 2000“ durch die Angabe „100 bis 2000“ ersetzt.

64. Nr. 72133 wird wie folgt geändert:

a) In Spalte 3 werden die Worte „je ha“ gestrichen.

b) In Spalte 4 wird die Angabe „100 höchstens 2000“ durch die Angabe „100 bis 2000“ ersetzt.

65. Nr. 72134 wird wie folgt geändert:

a) In Spalte 3 werden die Worte „je ha“ gestrichen.

b) In Spalte 4 wird die Angabe „100 höchstens 2000“ durch die Angabe „100 bis 2000“ ersetzt.

66. In Nr. 8 wird in Spalte 2 die Angabe „Nr. 939/97“ durch die Angabe „Nr. 1808/2001“ ersetzt.
67. In Nr. 8108 wird in Spalte 2 das Wort „Ausführungskosten“ durch das Wort „Investitionskosten“ ersetzt.
68. Nr. 86301 wird aufgehoben.
69. Nr. 86311 wird wie folgt geändert:
a) In Spalte 3 wird das Wort „höchstens“ gestrichen.
b) In Spalte 4 wird die Zahl „2 400“ gestrichen.
70. In Nr. 87 wird in Spalte 2 die Angabe „Nr. 939/97“ durch die Angabe „Nr. 1808/2001“ ersetzt.
71. Nr. 87101 wird aufgehoben.
72. Nr. 87111 wird wie folgt geändert:
a) In Spalte 3 wird das Wort „höchstens“ gestrichen.
b) In Spalte 4 wird die Zahl „2 400“ gestrichen.
73. Nr. 872 wird wie folgt geändert:
a) In Spalte 2 wird die Angabe „Nr. 939/97“ durch die Angabe „Nr. 1808/2001“ ersetzt.
b) In Spalte 4 wird die Angabe „höchstens 2 400“ gestrichen.
74. In Nr. 873 wird in Spalte 2 die Angabe „Nr. 939/97“ durch die Angabe „Nr. 1808/2001“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am vierzehnten Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 31. Januar 2005

Hessische Landesregierung

In Vertretung
des Ministerpräsidenten
die Kultusministerin
Wolff

Der Minister für Umwelt,
ländlichen Raum und
Verbraucherschutz
Dietzel

Der Minister der Finanzen
Weimar

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
unter Verwendung von Luftfahrzeugen*)**

Vom 19. Januar 2005

Aufgrund des § 3 Abs. 3 Satz 1 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 972, 1527, 3512), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. August 2004 (BGBl. II S. 1154), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 2. Juni 1999 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506, 517), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unter Verwendung von Luftfahrzeugen vom 7. Dezember 1988 (GVBl. I S. 441), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 wird nach der Angabe „Gesundheitsamt,“ die Angabe „dem zuständigen Vertreter des Hessischen Imkerbundes,“ eingefügt.
3. § 5 wird aufgehoben.
4. Die bisherigen §§ 6 bis 9 werden §§ 5 bis 8.
5. In § 6 Nr. 8 bis 10 wird die Angabe „§ 6“ jeweils durch „§ 5“ ersetzt.
6. In § 8 Satz 2 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 7“ und die Angabe „2005“ durch die Angabe „2010“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Januar 2005

Der Hessische Minister
für Umwelt, ländlichen Raum
und Verbraucherschutz

Dietzel

*) Ändert GVBl. II 882-34

GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS LAND HESSEN



TEIL II

Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

Gesetz- und Verordnungsblatt



Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II ist wieder lieferbar.

Die Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts ist in sechs Ordnern mit über 5000 Seiten erhältlich.

Herausgeber ist das Hessische Ministerium der Justiz.

Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortverzeichnis“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr.

Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Gesetz- und Verordnungsblatt digital



Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II ist auch digital auf CD-ROM lieferbar.

Die CD des bereinigten Hessischen Landesrechts enthält alle Seiten der Loseblattsammlung.

Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortverzeichnis“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr.

Eine integrierte Suchfunktion sowie ein verlinktes Inhaltsverzeichnis ermöglichen Ihnen den schnellen Zugriff auf benötigte Informationen.

Mehrmals im Jahr erscheinen Updates im Abonnement.



Bernecker Verlag

Ja, ich möchte das Gesetz und Verordnungsblatt Teil II als

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

- Loseblattsammlung in sechs Ordnern
Ergänzungslieferungen pro Seite Euro 272,00
Euro 0,075
- CD-ROM-Gesamtausgabe für
- MAC Windows je Euro 272,00
Updates je Euro 35,00

**Bei gleichzeitigem Bezug der Loseblattausgabe:
Gesamtausgabe Euro 105,00
jedes Update Euro 27,50**

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen
Tel. (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31-4 00

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
 Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
 Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
 ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
 Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
 Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
 A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
 34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
 E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
 Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
 müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
 gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
 binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
 gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 53,40 EUR einschl.
 MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
 von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
 Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
 verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter
 der Jahrgänge ab 1995 bis 2003 im PDF-Format auf
 CD-ROM.

Preis pro CD

59,80 Euro



Bernecker Verlag

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land
 Hessen · Teil I – auf CD-ROM bestellen

 Name, Vorname

 Straße

 PLZ/Ort

 Unterschrift

Jahrgang 1995

Jahrgang 1997

Jahrgang 1999

Jahrgang 2001

Jahrgang 2003

Jahrgang 1996

Jahrgang 1998

Jahrgang 2000

Jahrgang 2002

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag,
 Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen
 Tel. (0 56 61) 7 31-4 65, Fax (0 56 61) 7 31-4 00